



Merkblatt zum Bezug von Sozialhilfeleistungen

<p>Mitwirkungspflicht</p>	<p>Unser gemeinsames Ziel ist, dass Sie so schnell wie möglich selbstständig sind und keine Sozialhilfe mehr beanspruchen müssen. Deshalb sind Sie verpflichtet, alles daran zu setzen, die Sozialhilfeleistungen zu reduzieren beziehungsweise zu vermeiden. Wir erwarten, dass Sie Abmachungen einhalten und Weisungen befolgen. Auch erwarten wir ehrliche Auskunft und Mitteilung, wenn sich Ihre Situation verändert. Melden Sie sämtliche Einnahmen dem Sozialdienst.</p>
<p>Termine und Gespräche</p>	<p>Sie erhalten regelmässig verbindliche Termine bei Ihrer Sozialarbeiterin oder bei Ihrem Sozialarbeiter. Bei diesen Gesprächen können Sie Ihre Anliegen mit uns besprechen. Sollten Sie den Termin nicht einhalten können, so erwarten wir Ihren Anruf.</p>
<p>Grundbedarf</p>	<p>Dieser umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren • Bekleidung und Schuhe • Energieverbrauch (z. B. Strom) ohne Wohnnebenkosten • Laufende Haushaltsführung inkl. Kehrichtgebühren • Kleine Haushaltsgegenstände • Gesundheitspflege ohne Selbstbehalt und Franchisen • Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo • Telefon, Post, Serafe • Bildung und Unterhaltung • Körperpflege
<p>Auszahlungen</p>	<p>Es werden keine Vorschüsse ausbezahlt. Sie erhalten das Monatsbudget bis spätestens am 28. des Monats (Ausnahme Dezember, Auszahlungen vorher). Vorausgesetzt die nötigen Unterlagen liegen uns bis 4 Arbeitstage vorher vor.</p>
<p>Zahnarzt/Kieferorthopädie</p>	<p>Damit die Regionalen Sozialen Dienste Wohlen prüfen können, ob die Kosten übernommen werden, muss vorgängig ein Kostenvoranschlag zum Taxpunktwert 1.00 eingereicht werden (ausgenommen Notfallbehandlungen).</p>
<p>Medikamente</p>	<p>Sie sind verpflichtet, den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin darauf hinzuweisen, dass er/sie nur über die Grundversicherung (KVG) abgedeckte Leistungen und Medikamente verordnet. Nicht kassenpflichtige Leistungen und Selbstbehalte aus Zusatzversicherungen übernehmen wir nicht.</p>
<p>Zusätzliche Leistungen</p>	<p>Die Regionalen Sozialen Dienste Wohlen übernehmen keine Kosten, welche nicht vorgängig mit der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter abgesprochen und von der kompetenten Stelle bewilligt wurden.</p>

Selbsttragende Kosten	Wir übernehmen keine Gebühren für TV-Kabelanschluss, Schulden, Bussen, Mahngebühren und Steuern.
Ferien/Aufenthalte	Sprechen Sie Ferien und Aufenthalte (z. B. Spitalaufenthalte) zwingend rechtzeitig mit der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter ab. Sie haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr.
Rückstellung	Beachten Sie, dass die Sozialhilfe pauschal ausgerichtet wird und Sie für gewisse Rechnungen (Strom, Telefon etc.) Rückstellungen machen müssen. Auf Wunsch können diese von Ihrer Sozialarbeiterin oder von Ihrem Sozialarbeiter vorgenommen und verwaltet werden.
Unrechtmässiger Bezug	Der Bezug von Sozialhilfeleistungen aufgrund unwahrer Angaben muss strafrechtlich verfolgt werden (Art. 85 SHG). Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen inklusive Zinsen müssen Sie zurückzahlen (Art. 40 Abs. 5 SHG).
Rückerstattungen	Sozialhilfeleistungen sind rückerstattungspflichtig, sobald sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben (Art. 40 Abs. 1 SHG). Für die Dauer der Teilnahme an beruflichen Integrationsmassnahmen (inkl. ordentliche Erstausbildung) und vor Erreichen der Volljährigkeit sind die Leistungsbeziehenden von der Rückerstattungspflicht befreit (Art. 43 Abs. 1 und 2 SHG). Diese Befreiung gilt nicht im Falle der Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen.